

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	70

**Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„4D-Moderne Energiesysteme und Mobilität“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 11.10.2021

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang **„4D-Moderne Energiesysteme und Mobilität“** an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühren werden fällig für jede/n Studierenden, die/der sich an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang **„4D-Moderne Energiesysteme und Mobilität“** immatrikuliert oder rückmeldet.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang **„4D-Moderne Energiesysteme und Mobilität“** beträgt 16.200,-- Euro für sechs Semester.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 ist in sechs Raten zu je 2.700,-- Euro zu entrichten. Die erste Rate ist zwei Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Masterstudium zur Zahlung fällig. Die zweite bis sechste Rate sind anlässlich der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres, zu entrichten. Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (3) Führt eine Anrechnung von Kompetenzen auf theoretische Studienmodule zur Anrechnung eines ganzen Studiensemesters und damit zu einer verkürzten Studiendauer, reduzieren sich die Gesamtkosten um die entfallenen Semestergebühren.

- (4) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Masterstudiums ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (5) Die Zahlung der Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages (für das Studentenwerk München) und des Solidarbeitrages (für das MVV-Semesterticket). Grund- und Solidarbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.
- (6) Ab dem dritten Semester über der Regelstudienzeit von sechs Semestern wird eine Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand erhoben. Jede/r Teilnehmer/in, die/der dann noch immatrikuliert ist, muss eine Gebühr i. H. v. 450,--Euro pro Semester entrichten.
- (7) Werden nur einzelne Module des Studiengangs zur Erreichung eines Hochschulzertifikats belegt, so ist je Modul á 5 ECTS eine Gebühr von 1.080,--Euro, je Modul á 7 ECTS eine Gebühr in Höhe von 1.512,-- Euro und je Modul á 8 ECTS eine Gebühr in Höhe von 1.728,-- Euro zu entrichten. Werden Module nur im Zusammenhang angeboten, so ist die Gebühr für jedes einzelne Modul fällig.

§4 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.